



 **Universität Trier**

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 13 / Seite 1 VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT TRIER Montag, 12. Sept. 2011

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – www.uni-trier.de/Organisation/Gremien/Verkündungsblatt.

INHALT

Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier vom 2. August 2011	4
Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier	5
Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Trier vom 8. August 2011	7
Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier.....	9
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre –Dienstleistungsmanagement vom 31. August 2011	45

Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier

Vom 2. August 2011

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 76 Absatz 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 9. Juni 2011 im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident am 2. August 2011 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier vom 12. November 2007 (StAnz. S. 2007), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier vom 28. Februar 2011 (Verkündungsblatt der Universität Nr. 11, S. 6) wird wie folgt geändert:

2. In § 2 Absatz 2 werden nach Satz 4 folgende Sätze eingefügt:

„Sofern in der Fachprüfungsordnung nicht anderes bestimmt ist, gilt im Falle eines zulassungsbeschränkten Masterstudiengangs:

Eine Bewerbung mit einem noch nicht abgeschlossenen Bachelorstudium ist nur zulässig, wenn zum Bewerbungszeitpunkt mindestens 120 LP nachgewiesen werden können. Bei der Erstellung der Ranglisten

für die Zulassung zum Studium werden auch später erbrachte Prüfungsleistungen berücksichtigt, sofern die entsprechenden Nachweise bis zum 01.09. für das Wintersemester und bis zum 01.03. für das Sommersemester beim Studentensekretariat eingereicht worden sind.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 2. August 2011

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Peter Schwenkmezger

**Ordnung zur Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung
für den lehramtsbezogenen
Bachelorstudiengang
an der Universität Trier**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 9. Juni 2011 im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Trier die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 5. August 2011 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 6 S. 4) wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Ordnung wird der Begriff „Realschule“ durch den Begriff „Realschule Plus“ ersetzt.
2. In der Inhaltsübersicht wird „§ 18 Freiversuch“ gestrichen. Die §§ 19 – 24 werden zu §§ 18 – 23.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 6 erhält folgende Fassung:
„Eine regelmäßige Teilnahme wird noch attestiert, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen, höchstens aber sechs Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat“.
 - b) In Absatz 5 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
„Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfungen geführt; die Mitteilungen gemäß Satz 1 und 2 entfallen“.
 - c) Absatz 10 wird gestrichen.
4. In § 6 Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Hauptschulen, an Realschulen, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen nach Abschluss der Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge“ durch die Worte „Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter“ ersetzt.
5. § 10 Absatz 3 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:
„3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht in dem Bachelorstudiengang, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, an der Universität Trier eingeschrieben ist“.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Die Hausarbeit muss innerhalb von drei Monaten nach Ende der Veranstaltung abgegeben werden. Eine einmalige Verlängerung ist nur mit Zustimmung des Prüfers zulässig. Die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass ein Bearbeitungszeitraum von zwei Wochen, in Ausnahmefällen von vier Wochen, eingehalten werden kann“.
 - b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Wenn die Prüfungen im Falle der letzten Wiederholung als nicht bestanden bewertet werden, sind sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten“.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „erste“ durch das Wort „letzte“ und die Wörter „schriftlichen Prüfung“ durch das Wort „Klausur“ ersetzt.
 - bb) Im letzten Satz wird der Punkt gestrichen und folgende Formulierung angefügt: „oder wenn sich eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne triftigen Grund zur letzten Klausurprüfung nicht fristgerecht anmeldet oder ohne triftigen Grund nicht zur Wiederholungsprüfung erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt oder wenn die Klausur ohne erkennbare Bearbeitung abgegeben wird“.
 - cc) Im letzten Satz wird die Zahl „19“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
 - d) In Absatz 7 wird die Zahl „23“ durch die Zahl „22“ ersetzt.
 - e) Folgender neuer Absatz 9 wird angefügt:
„(9) Die Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgt im Campus Management System der Universität“.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„Der Zeitraum von der Ausgabe des
- Themas an die Kandidatin oder den Kandidaten bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt unter Berücksichtigung der Arbeit für parallel laufende Module drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass eine Bearbeitung in einer Frist von 6 Wochen bei ausschließlicher Beschäftigung mit der Bachelorarbeit möglich wäre“.
- b) In Absatz 6 Satz 7 wird die Zahl „120“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
- c) Dem Absatz 10 wird folgender Satz angefügt:
„Wenn die Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden“.
8. In § 16 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Die Anhänge können vorsehen, dass benotete Module bis zu einem Umfang von 20 Leistungspunkten nicht in die Endnote eingehen“.
9. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „stattdessen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der Wahlpflicht-Modulprüfung“ gestrichen und es wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt: „Absatz 4 findet keine Anwendung“.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird der letzte Halbsatz „§ 18 (Freiversuch) bleibt hiervon unberührt.“ gestrichen. Das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Die Wiederholung einer Modulprüfung muss jeweils zum nächstmöglichen Termin erfolgen. Findet die nächste Prüfung innerhalb einer Frist von vier Monaten nach der nicht bestandenen Prüfung statt, kann die Prüfung auch zum ersten Termin nach Ablauf dieser vier Monate wiederholt werden“.
 - bb) Es wird folgender neuer Satz angefügt:
„Bei einem Studiengangwechsel unter Anrechnung von im bisherigen Studienverlauf nicht bestandenen Prüfungsleistungen entfallen die hier genannten Fristen zur Wiederholung“.
 - d) In Absatz 5 wird im ersten Satz das

Wort „zweiten“ durch das Wort „letzten“ ersetzt und der Punkt gestrichen und die Wörter „und damit gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden“ angefügt.

10. § 18 wird gestrichen.

11. Die bisherigen §§ 19 – 24 werden zu §§ 18 – 23.

12. Der bisherige § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 5 werden im Halbsatz 2 nach dem Wort „muss“ die Wörter „ab dem zweiten Prüfungsrücktritt“ eingefügt.

c) Dem Absatz 3 wird als letzter Satz hinzugefügt:
„Andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden“.

13. Im bisherigen § 20 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Gesamtnote wird hinter der Bezeichnung in Worten in Klammern als Zahl mit einer Kommastelle aufgeführt“.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen für das Lehramt an Realschulen und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 5. August 2011

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Peter Schwenkmezger

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Trier

Vom 8. August 2011

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 12. Januar 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 01. August 2011 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie vom 12. November 2008 (StAnz. S. 1881), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Trier vom 05. November 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 4, S. 4), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang (Modulplan) geregelt. Kann die Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur und/oder einer mündlichen Prüfung und/oder einer Projektarbeit abgelegt werden, gibt der Prüfer zu Beginn der

Modulveranstaltungen die Prüfungsform bekannt.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung legt der Prüfer die Prüfungsform im Rahmen der vorgesehenen Prüfungsmöglichkeiten fest.“

2. In § 10 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Zur Anmeldung der Bachelorarbeit müssen 30 Versuchspersonenstunden nachgewiesen werden.“

3. § 11 erhält folgende Fassung:

„Die Namen der Prüferinnen und Prüfer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.“

4. Der Anhang erhält folgende Fassung:

„Anhang

Bachelorstudiengang Psychologie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 80 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 64 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 16 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1. Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	Anzahl LP	Umfang SWS	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
A. Methodenlehre I	2 Semester	10 LP	4 SWS	Klausur 90 Min.
B. Methodenlehre II	2 Semester	12 LP	6 SWS	Klausur 90 Min. Erfolgreiche Teilnahme: B2 Empirie Praktikum B3 Versuchplanung und Auswertung
C. Methodenlehre III	2 Semester	8 LP	4 SWS	Projektbericht oder Klausur oder mündliche Prüfung
D. Testtheorie, Testkonstruktion, Leistungs- und Persönlichkeitsmessung	2 Semester	10 LP	4 SWS	Klausur 90 Min. Erfolgreiche Teilnahme: D2 Leistungs- und Persönlichkeitsmessung
E. Allgemeine Psychologie I	2 Semester	8 LP	4 SWS	Klausur 90 Min.

Bezeichnung	Dauer	Anzahl LP	Umfang SWS	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
F. Allgemeine Psychologie II	2 Semester	8 LP	4 SWS	Klausur 90 Min.
G. Biologische Psychologie	2 Semester	8 LP	4 SWS	Klausur 90 Min.
H. Entwicklungspsychologie	2 Semester	8 LP	4 SWS	Klausur 90 Min.
I. Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie	2 Semester	8 LP	4 SWS	Klausur 90 Min.
J. Sozialpsychologie	2 Semester	8 LP	4 SWS	Klausur 90 Min.
L. Grundlagen Psychologischer Diagnostik	2 Semester	12 LP	6 SWS	Klausur 90 Min. Erfolgreiche Teilnahme: L2 Verhaltensbeobachtung L3 Gesprächsführung
M. Arbeits- und Organisationspsychologie	2 Semester	8 LP	4 SWS	Klausur 90 Min.
N. Klinische Psychologie	2 Semester	8 LP	4 SWS	Klausur 90 Min.
O. Pädagogische Psychologie	2 Semester	8 LP	4 SWS	Klausur 90 Min.
Q. Berufsbezogenes Praktikum	1 Semester	8 LP	2 SWS	Projektbericht
Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium	1 Semester	12 LP	2 SWS	Bachelorarbeit

2.2. Wahlpflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	Anzahl LP	Umfang SWS	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
K. Vertiefung in den Grundlagenfächern	2 Semester	12 LP	6 SWS	Projektberichte und/oder Klausuren und/oder mündliche Prüfungen (arithmetisches Mittel aus 3 Teilleistungen)
P. Vertiefung in den Anwendungsfächern	2 Semester	12 LP	4 SWS	Projektberichte und/oder Klausuren und/oder mündliche Prüfungen (arithmetisches Mittel aus 2 Teilleistungen)
R. Nichtpsychologisches Wahlpflichtmodul	2 Semester	12 LP	4–8 SWS	Nach Vorgabe der jeweiligen Fachprüfungsordnung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Psychologie.

3. Verpflichtende Praktika: 10-wöchiges Praktikum“

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkün-

dungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Die Regelungen der Prüfungsordnung hinsichtlich der Vergabe von Leistungspunkten in der Fassung dieser Änderungsordnung finden erstmals Anwendung für Studierende, die ihr Studium an der Universität Trier zum Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben. Die Studierenden, die ihr Studium an der Universität Trier vorher aufgenommen haben, können, auch wenn sie bereits eines oder mehrere der Module „Methodenlehre I“, „Testtheorie, Testkonstruktion, Leistungs-

und Persönlichkeitsmessung“ und „Berufsbezogenes Praktikum“ erfolgreich absolviert haben, die Vergabe der Leistungspunkte nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung beantragen. Der Antrag kann nicht für einzelne Module, sondern nur insgesamt gestellt werden.

Trier, den 8. August 2011

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Conny H. Antoni

**Allgemeine Prüfungsordnung
für die Masterstudiengänge
für das Lehramt an Realschulen Plus und
für das Lehramt an Gymnasien an der
Universität Trier**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 9. Juni 2011 im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Trier die folgende Prüfungsordnung für die Masterstudiengängen für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 24. August 2011, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad
 - § 2 Zugangsvoraussetzungen
 - § 3 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Masterprüfung
 - § 4 Regelstudienzeit, Fristen
 - § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
 - § 6 Studienumfang, Module
 - § 7 Prüfungsausschuss
 - § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
 - § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
 - § 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung
 - § 11 Modulprüfungen
 - § 12 Mündliche Prüfungen
 - § 13 Schriftliche Prüfungen
 - § 14 Praktische Prüfung
 - § 15 Masterarbeit
 - § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen
 - § 17 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Masterprüfung
 - § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 19 Zeugnis, Diploma Supplement
 - § 20 Masterurkunde
 - § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
 - § 22 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
 - § 23 In-Kraft-Treten
- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad**
- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Ma-

sterstudiengang für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien (Masterprüfung) an der Universität Trier. Die Erstellung wie auch Änderungen des Anhangs werden durch den jeweils zuständigen Fachbereichsrat unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung beschlossen.

(2) Der Masterstudiengang ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der auf den im Bachelorstudiengang erworbenen fachlichen und fachübergreifenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden aufbaut. Der Studiengang ist auf die besonderen Anforderungen der Lehramter an Realschulen Plus und an Gymnasien ausgerichtet und führt entsprechend die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Studien fort. Er hat zum Ziel, die wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen zu vermitteln, die zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für die Lehramter an Realschulen Plus und an Gymnasien erforderlich sind.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über die fachwissenschaftlichen und bildungswissenschaftlichen Qualifikationen als Voraussetzung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt verfügt.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich, in dem die Masterarbeit angefertigt wurde, den akademischen Grad eines „Master of Education (M.Ed.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien bzw. Realschulen Plus wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG verfügt, eine lehramtsbezogene Bachelorprüfung mit dem entsprechenden lehramtspezifischen Schwerpunkt in denselben Fächern an einer Universität in Rheinland-Pfalz bestanden hat oder einen gleichwertigen Studienabschluss nachweist und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständigen Ministerium auch andere Abschlüsse für den Zugang zum Masterstudiengang anerkennen. Die Anerkennung kann an Bedingungen der besonderen Ausgestaltung des Masterstudiengangs gebunden werden. Bei fehlenden Schulpraktika kann das für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständige Ministerium in begründeten Fällen andere nachgewiesene Leistungen als gleichwertig anerkennen. Bestimmungen im Anhang über den erforder-

lichen Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse bleiben unberührt.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem Studienabschluss, der nicht in vollem Umfang, jedoch in einem Umfang von mindestens 150 LP, bei fehlenden Schulpraktika jedoch in einem Umfang von mindestens 136 LP, der in Absatz 1 Satz 1 geforderten Bachelorprüfung gleichwertig ist, können unter der Bedingung zum Masterstudiengang zugelassen werden, dass die fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ablauf des ersten Studienjahres nachträglich erworben werden. Werden die entsprechenden Nachweise nicht innerhalb der genannten Frist geführt, ist eine Fortführung des Studiums nicht mehr möglich; die Immatrikulation wird aufgehoben.

(3) Eine Zulassung zum Master-Studium ist gemäß § 19 Abs. 2 des HochSchG auch dann möglich, wenn der Bachelor-Abschluss noch nicht vorliegt, aber der Abschluss in dem der Bewerbung folgenden Semester erreicht werden kann. Um dieses darzulegen, ist eine Leistungsübersicht der bisher erreichten Leistungen vorzulegen. Ferner sind eine Übersicht der noch offenen Leistungen beizufügen und eine Darlegung, wie diese innerhalb der Semesterfrist erreicht werden können. Eine Bewerbung mit einem noch nicht abgeschlossenen Bachelorstudium ist nur zulässig, wenn zum Bewerbungszeitpunkt mindestens 120 LP nachgewiesen werden können. Bei der Erstellung der Ranglisten für die Zulassung zum Studium werden auch später erbrachte Prüfungsleistungen berücksichtigt, sofern die entsprechenden Nachweise bis zum 01.09. für das Wintersemester und bis zum 01.03. für das Sommersemester beim Studentensekretariat eingereicht worden sind. Die Einschreibung erlischt, wenn die in der Allgemeinen Prüfungsordnung bzw. im Anhang genannten Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters vollständig nachgewiesen werden.

§ 3 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Der Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien bzw. Realschulen Plus umfasst das Studium der zwei vom Studierenden im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang studierten Fächer, das Fach Bildungswissenschaften und die vorgeschriebenen Schulpraktika.

(2) An der Universität Trier ist im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien das Studium folgender Fächer möglich: Philosophie/Ethik, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch, Latein, Griechisch, Geschichte, Sozialkunde, Mathematik, Informatik, Geographie, Biologie, Katholische Religionslehre. Das Fach

Katholische Religionslehre wird im Rahmen des Kooperationsvertrags zwischen der Universität Trier und der Theologischen Fakultät angeboten.

Für das Lehramt an Realschulen Plus ist das Studium folgender Fächer möglich:

Ethik, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Sozialkunde, Mathematik, Informatik, Geographie, Biologie, Katholische Religionslehre. Das Fach Katholische Religionslehre wird im Rahmen des Kooperationsvertrags zwischen der Universität Trier und der Theologischen Fakultät angeboten.

(3) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, der Masterarbeit und den Schulpraktika.

(4) Die besonderen Bedürfnisse Studierender mit Kindern und Studierender, die nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige Angehörige tatsächlich betreuen, sind in angemessener Weise zu berücksichtigen. Auch die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(5) An der Überprüfung einer Studien- und Prüfungsleistung kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß in dem Masterstudiengang für die Lehramter an Gymnasien bzw. an Realschulen Plus an der Universität Trier eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

§ 4 Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit beträgt 2 Jahre (4 Semester) für das Lehramt an Gymnasien und 1,5 Jahre (3 Semester) für das Lehramt an Realschulen Plus.

(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert; das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Voraussetzung für eine Fortführung des Studiums. Folgende Leistungen sind im Laufe des Studiums mindestens zu erbringen:

1. nach Abschluss des 1. Studienjahres mindestens 30 Leistungspunkte,

2. nach Abschluss des 2. Studienjahres mindestens 60 Leistungspunkte,

3. nach Abschluss des 3. Studienjahres mindestens 90 Leistungspunkte, für das Lehramt an Gymnasien zudem

4. nach Abschluss des 4. Studienjahres mindestens 120 Leistungspunkte.

Gelingt dies nicht, ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern, in der die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt werden; ferner wird besprochen, wie dem Erfordernis entsprochen werden kann, bis spätestens zum Abschluss des Folgesemesters die noch bis zum Erreichen der Mindestleistungspunkte fehlenden Leistungen zu erbringen.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierenden-schaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, oder
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind.

Die Nachweise nach Satz 1 obliegen den Studierenden.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudienganges werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die

Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der jeweiligen Modulprüfung, der Masterarbeit sowie der Schulpraktika. Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt im Mittel 30 Leistungspunkte. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Weitere Voraussetzung ist, sofern dies der Anhang vorsieht, der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen des Moduls. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Eine Studienleistung durch erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende Leistung erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme wird noch attestiert, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen, höchstens aber sechs Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen werden Ausnahmen zugelassen.

(5) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveran-

staltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und im Falle von benoteten Studienleistungen auch über die erzielten Noten der einzelnen Studierenden. Dabei sind der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu übermitteln, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen oder sich im Falle einer Leistungsüberprüfung dieser nicht oder nicht erfolgreich unterzogen haben. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilungen gemäß Satz 1 und 2 entfallen.

(6) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne hinreichende und genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(7) Nichtbestandene Studienleistungen sollen möglichst zügig wiederholt werden.

(8) Die besonderen Anforderungen für prüfungsrelevante Studienleistungen sind in § 11 Abs. 2 geregelt.

(9) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer benoteten Studienleistung auch die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 16 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

§ 6 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ergibt sich aus dem Anhang sowie den Modul-Handbüchern.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs für das Lehramt an Gymnasien müssen 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen auf:

1. die von der Universität angebotenen verpflichtenden Module (Pflicht- u. Wahlpflicht-Module) und ggf. zur Verteidigung der Masterarbeit vorgesehenes Kolloquium: 96 LP,
 - Fach 1: 42 LP,
 - Fach 2: 42 LP,
 - Bildungswissenschaften: 12 LP,
2. die schulischen Praktika gemäß Absatz 4: 8 LP,
3. die Masterarbeit: 16 LP.

Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs für das Lehramt an Realschulen Plus müssen insgesamt 90 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen auf:

1. die von der Universität angebotenen verpflichtenden Module (Pflicht- u. Wahlpflichtmodule) und ggf. zur Verteidigung der Masterarbeit vorgesehenes Kolloquium: 70 LP,
 - Fach 1: 23 LP,
 - Fach 2: 23 LP,
 - Bildungswissenschaften: 24 LP,
2. die schulischen Praktika gemäß Absatz 4: 4 LP,
3. die Masterarbeit: 16 LP.

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen verpflichtenden Lehrveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Die Fachbereiche sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Über die in Absatz 2 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist die erfolgreiche Teilnahme an den Schulpraktika nach Maßgabe der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12.09.2007 in der jeweils geltenden Fassung nachzuweisen.

(5) Für Fächer der modernen Fremdsprachen sind während des Bachelor- oder Masterstudiums [Studien-]Aufenthalte in Ländern der Zielsprache mit einer Dauer von insgesamt mindestens drei Monaten zu absolvieren. Die fachspezifischen Einzelheiten sind im Anhang geregelt.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen setzen die Fachbereichsräte Prüfungsausschüsse ein. Die verwaltungstechnische Abwicklung der Prüfungen erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt. Der Prüfungsausschuss kann einzelne seiner Aufgaben der oder dem Vorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter oder dem Hochschulprüfungsamt bzw. dem Prüfungsamt des Fachbereichs übertragen. Der Fachbereichsrat kann Modulbeauftragte bestellen und diese mit der Wahrnehmung ein-

zelner Aufgaben, insbesondere der Organisation von Modulprüfungen und dem Ausstellen von Modulprüfungszeugnissen, beauftragen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes bzw. des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied. Die kollegiale Leitung des Zentrums für Lehrerbildung kann Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl des Prüfungsausschusses vorschlagen. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich und dem Zentrum für Lehrerbildung über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Allgemeinen Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich offen zu legen.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich und dem Zentrum für Lehrerbildung sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den dafür vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabzeitpunkt der Masterarbeit informiert werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Das

Recht erstreckt sich nicht auf Beratung und die Bekanntgabe der Noten.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung kann an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Masterprüfung wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Ebenso können Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Habilitierte, wissenschaftliche und künstlerischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden; sie müssen in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. Ferner können in besonderen Fällen in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie füh-

ren die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden.

(5) Für die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien bzw. Realschulen Plus an einer Universität in Rheinland-Pfalz werden in demselben Fach ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit dem jeweiligen Fachvertreter oder in Ausnahmefällen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden (§ 67 Abs. 4 HochSchG) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.

(5) Schulpraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen der §§ 8 und 9 der Landesver-

ordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehramter vom 12.9.2007 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, werden im Benehmen mit dem Landesprüfungsamt für das Lehramt an Schulen auf die Dauer der nach § 6 Abs. 4 erforderlichen schulpraktischen Ausbildung angerechnet.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1, 2, und 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Hierzu legt die Kandidatin oder der Kandidat dem Prüfungsausschuss die erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungsleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Er kann eine gutachterliche Stellungnahme des Fachvertreters oder Modulbeauftragten einholen.

(8) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten – sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Masterstudiengang gibt, berücksichtigt. § 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.

(9) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen verbunden werden.

§ 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung zu stellen. Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Mit dem Antrag auf Zulassung sind folgende Erklärungen abzugeben:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine

Masterprüfung in demselben Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch endgültig verloren hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,

2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. (3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht in dem Masterstudiengang, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, an der Universität Trier eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevanten Studienleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

Die Zulassung zur Masterprüfung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule in Deutschland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Modulziele er-

reicht hat und insbesondere die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt; sie kann die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Moduls voraussetzen (Prüfungsvorleistungen). Der Anhang kann vorsehen, dass in der Regel eine Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, bei der Bildung der Note für die Modulprüfung berücksichtigt wird (prüfungsrelevante Studienleistung). Für prüfungsrelevante Studienleistungen gelten §§ 12–14 entsprechend.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form statt (§§ 12–14). Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsarten ist zulässig. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt. In jedem Fach nach § 3 Abs. 2 wird mindestens eine mündliche Prüfung abgelegt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden im Internet auf den Seiten des zuständigen Prüfungsamtes bekannt gemacht.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 3) erbracht worden sind.

(6) Über eine bestandene Modulprüfung (§ 16 Abs. 2 Satz 1 und 2) wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die genaue Bezeichnung des Moduls sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Zahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote der Modulprüfung enthält. Geht die Note einer prüfungsrelevanten Studienleistung in die Note der Modulprüfung ein, sind auch die Bewertung der Studienleistung und die Art, in der die Leistung erbracht wurde, in der Bescheinigung aufzuführen.

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kolle-

gialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Zu den mündlichen Prüfungen im Fach katholische Religionslehre wird eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Kirche eingeladen. Sie oder er nimmt mit beratender Stimme an den Prüfungen teil.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer bzw. Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereiches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen und keiner der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereiches bei mündlichen Prüfungen

teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu verstehen. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Die Hausarbeit muss innerhalb von drei Monaten nach Ende der Veranstaltung abgegeben werden. Eine einmalige Verlängerung ist nur mit Zustimmung des Prüfers zulässig. Die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass ein Bearbeitungszeitraum von drei, in Ausnahmefällen von fünf Wochen, eingehalten werden kann. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 5 gilt entsprechend. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellter Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Für die Auswahl der Zusammenstellung sowie das Verfassen der Einleitung und der Reflexion stehen nach näheren Regelungen im Anhang zwei Wochen zur Verfügung. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er das Portfolio selbstständig erstellt und keine anderen an die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Wenn die Prüfungen im Falle der letzten Wiederholungsprüfung als nicht bestanden bewertet werden, sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist die letzte Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 18 Abs. 5 beruht oder wenn sich eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne triftigen Grund zur letzten Klausurprüfung nicht fristgerecht anmeldet oder ohne triftigen Grund nicht zur Wiederholungsprüfung erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt oder wenn die Klausur ohne erkennbare Bearbeitung abgegeben wird.

(6) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(7) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple-Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen des Abs. 8 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen haben die Prüferinnen oder Prüfer sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Pro-

tokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(8) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ganz oder teilweise im Markieren der richtigen oder der falschen Antworten besteht. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß Satz 8 und 9 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Anzahl der erforderlichen richtigen Antworten muss vielmehr zumindest auch in einem Verhältnis zu einer möglichen Höchstzahl richtiger Antworten oder zu einer Normalleistung (durchschnittlich in der betreffenden Prüfung erbrachte Prüfungsleistung) stehen. Die abstrakt-generelle Regelung hinsichtlich der Bestehensvoraussetzung sowie der Notenzuordnung wird in den fachspezifischen Anhängen festgelegt.

Vor Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren sind dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern folgende Unterlagen vorzulegen:

- eine Beschreibung der Prüfung,
- eine Begründung der Geeignetheit gemäß Satz 2,
- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Satz 8 und 9.

(9) Die Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgt im Campus Management System der Universität.

§ 14 Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend. Die Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

§ 15 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in vorgegebener Zeit eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihren oder seinen Studienfächern mit wissenschaftlichen Methoden selbständig lösen kann.

(2) Für das Lehramt an Realschulen Plus ist die Masterarbeit in einem der Fächer gemäß § 3 Abs. 2 oder im Fach Bildungswissenschaften anzufertigen. Für das Lehramt an Gymnasien ist die Masterarbeit in einem der Fächer gemäß § 3 Abs. 2 anzufertigen. Bei der Themenvergabe sind fachdidaktische Schwerpunktsetzungen sowie eine Kombination der Fächer untereinander möglich. Die Masterarbeit muss in einem anderen Fach als die Bachelorarbeit angefertigt werden.

(3) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Kandidatin oder den Kandidaten bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt unter der Berücksichtigung der Arbeit für parallel laufende Module sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass eine Bearbeitung der Arbeit in einer Frist von 3 Monaten bei ausschließlicher Beschäftigung mit der Masterarbeit möglich wäre. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten durch den Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Betreuers um bis zu vier Wochen verlängert werden. Die Kandidatin oder der Kandidat darf ein Thema nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgeben. In diesem Falle hat die Ausgabe des neuen Themas in-

nerhalb von vier Wochen zu erfolgen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Honorarprofessorin oder einem Honorarprofessor oder einer oder einem Habilitierten des Faches ausgegeben, betreut und in einem schriftlichen Gutachten bewertet. Sie wird in der Regel von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer bewertet. Handelt es sich um eine fächerübergreifende Themenstellung, muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer aus dem jeweils anderen Fach kommen. Bei der Bewertung der Masterarbeit mit einer schlechteren Note als 4,0 durch den die Masterarbeit betreuenden Prüfer bzw. die betreuende Prüferin muss die Arbeit von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird, bewertet werden. Ist in diesem Fall die Masterarbeit von der zweiten Prüferin oder dem zweiten Prüfer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, oder gehen in anderen Fällen der Bewertung der Masterarbeit durch zwei Prüfende die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Gutachtergespräch herbeiführen. Falls dieses nicht zur Einigung führt, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestellen. Im Rahmen der in den Gutachten erfolgten Bewertungen legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note der Masterarbeit endgültig fest. Weichen bei Bewertung der Masterarbeit durch zwei Prüfende die Noten der beiden Gutachten lediglich bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Prüfenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die endgültige Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet; § 16 Abs. 2 Satz 3, 7 und 8 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Für eine mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Masterarbeit werden 16 LP zuerkannt.

(5) Bei der fachlichen Betreuung kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einbezogen werden. Nach Möglichkeit sollen sowohl hinsichtlich der Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers als auch bezüglich des Themas der Masterarbeit Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten berücksichtigt werden. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden auch außerhalb der Universität ausgeführt werden, wenn sie von einer

Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereiches der Universität betreut werden kann.

(6) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Die Ausgabe des Themas kann für das Lehramt an Gymnasien in der Regel ab der Mitte des 3. Fachsemesters, für das Lehramt an Realschulen Plus ab Mitte des 2. Fachsemesters beantragt werden. Es muss innerhalb von sechs Wochen nach Bestehen aller Modulprüfungen ausgegeben sein, andernfalls gilt die Masterarbeit ein erstes Mal als nicht bestanden. Es darf erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 40 Leistungspunkte für das Lehramt an Gymnasien bzw. 30 LP für das Lehramt an Realschulen Plus erworben hat. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält. Sofern die oder der Studierende nicht innerhalb von 6 Wochen nach dem Bestehen aller Modulprüfungen ein mit einer Betreuerin oder einem Betreuer abgestimmtes Thema vorlegt, vergibt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende ein Thema.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Masterarbeit anzugeben. Der Masterarbeit ist eine Zusammenfassung in der gewählten Sprache und eine deutsche bzw. englische Übersetzung des Titels der Masterarbeit beizufügen.

(8) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Bei Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in gebundener Form und in dreifacher Ausfertigung einzureichen, wo der Abgabezeitpunkt vermerkt wird. Anschließend ist sie der Betreuerin oder dem Betreuer und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zur Beurteilung weiter-

zugeben. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilte oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit kann mit Ausgabe eines neuen Themas einmal wiederholt werden. Das Thema der Masterarbeit muss spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Masterarbeit ausgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 3 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Wenn die Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(11) Die Anhänge können vorsehen, dass die Studierenden ihre Masterarbeit in einem Kolloquium (mündliche Prüfung) von in der Regel höchstens 30 Minuten verteidigen. Die Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, der der oder die Betreuende der Masterarbeit und die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer oder eine weitere Prüfende oder eine weiterer Prüfender gemäß § 8 Abs. 2 angehören. Die § 12 Abs. 3 und 4 sowie die § 17 Abs 4. u. 5 gelten entsprechend.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen

Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut Eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. In diesem Fall errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Im Anhang können abweichende Regelungen getroffen werden. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Sieht die Prüfungsordnung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 zu einem Modul eine oder in besonderen Fällen mehrere prüfungsrelevante Studienleistungen vor, so werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen prüfungsrelevanten Studienleistungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und die Note für die Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die Note der Modulprüfung lautet:
 bei einem Durchschnitt bis 1,5 einschließlich = sehr gut,
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 einschließlich = gut,
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 einschließlich = befriedigend,
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 einschließlich = ausreichend,
 bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, die jeweils mit den den Modulprüfungen gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten gewichtet werden, sowie der mit 16 Leistungspunkten gewichteten Note der Masterarbeit. Die Anhänge können vorsehen, dass benotete Module bis zu einem Umfang von 10 LP nicht in die Endnote eingehen. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 3, 7 und 8 entsprechend.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen zu den gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 vorgeschriebenen Modulen sowie ggfs. das im Anhang vorgesehene Kolloquium gemäß § 15 Abs. 11 bestanden wurden

und die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wahl eines alternativen Pflichtmoduls im Fall des Nichtbestehens ist unzulässig. Entscheidet sich die oder der Studierende nicht für die Wiederholung der nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfung, so muss sie oder er eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ablegen. § 17 Abs. 4 findet keine Anwendung. Eine ersatzweise abgelegte nicht bestandene Wahlpflicht-Modulprüfung gilt als nicht bestandene Wiederholungsprüfung; sie kann nur einmal wiederholt oder durch eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ersetzt werden.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Masterstudiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

(4) Die Wiederholung einer Modulprüfung muss jeweils zum nächstmöglichen Termin erfolgen. Findet die nächste Prüfung innerhalb einer Frist von vier Monaten nach der nicht bestandenen Prüfung statt, kann die Prüfung auch zum ersten Termin nach Ablauf dieser vier Monate wiederholt werden. Maßgeblich für den Fristbeginn ist der Tag der Prüfungsleistung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Werden Fristen für die Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden. Bei einem Studiengangswechsel unter Anrechnung von im bisherigen Studienverlauf nicht bestandene Prüfungsleistungen entfallen die hier genannten Fristen zur Wiederholung.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat einzelne Modulprüfungen in der letzten Wiederholung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so hat sie oder er den Prüfungsanspruch für die von ihr oder ihm gewählte Fächerkombination (Studiengang im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG) verloren und damit gilt die Masterprüfung als

endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 15 Abs. 10.

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie oder er ihren oder seinen Rücktritt dem Prüfungsausschuss persönlich oder schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Termin mitteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn ihm Fristen nach dieser Prüfungsordnung entgegenstehen.

(2) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden (5,0), wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einer Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen ablegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern beim Prüfungsausschuss vorlegen; es muss ab dem zweiten Prüfungsrücktritt Zeitpunkt, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes eines von der Hochschule benannten Arztes oder Amtsarztes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Das Nichtbeibringen von Prüfungsvorleistungen entbindet nicht von der Verpflichtung, sich von den angemeldeten Prüfungen fristgerecht abzumelden.

(5) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Bei schriftlichen Studienleistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Studienleistungen vor, gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 19 Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Die Gesamtnote wird hinter der Bezeichnung in Worten, in Klammern als Zahl mit einer Kommastelle geführt. Das Zeugnis enthält die Noten der beiden Fächer und der Bildungswissenschaften, der Masterarbeit sowie die Gesamtnote. Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis den gewählten lehramtspezifischen Schwerpunkt, das Thema der Masterarbeit und – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten – die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudien-

dauer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich wird im Zeugnis der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer-System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis eingetragen; sie werden jedoch nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt in deutscher und englischer Sprache ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.* Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden ihr oder ihm vom Prüfungsausschuss zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Masterurkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(4) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 20 Masterurkunde

(1) Nach bestandener Masterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Zeugnis die Masterurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Education (M.Ed.)“ beurkundet.

(2) Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet, dem das Fach, in dem die Masterarbeit angefertigt

wurde, angehört. Die Urkunde ist ferner von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen.

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber hinwegtäuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des

Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch

nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Ablegung einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Masterprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 24. August 2011

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Peter Schwenkmezger

* Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort Diploma Supplement).

MEd Bildungswissenschaften Lehramt Gymnasium

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 10 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 10 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Pflichtmodule:

Bezeichnung	Dauer in SWS	Regelsemester	LP	Modul-/ Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 6: Schulentwicklung und differenzielle Didaktik	10	2-3	12	20-min. mündliche Prüfung (zugleich Staatsexamenprüfung)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudienganges Bildungswissenschaften Lehramt Gymnasium.

Die Ausgestaltung und der Umfang der Lehrinhalte der Module sind verbindlich in der Landesverordnung zu den curricularen Standards der Studienfächer festgelegt.

MEd. Biologie Lehramt Gymnasium**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 21 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 21 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Pflichtmodule:

Bezeichnung	Dauer in SWS	Regel- semester	LP	Modul-/ Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 11a: Genetik	6 SWS	1, 2	12	15-min. mündl. Prüfung (zugleich Staatsexamensprüfung)
Modul 11b Mikrobiologie	6 SWS	1, 2	6	Klausur (60 Minuten) oder mündliche Gruppenprüfung (pro Person 15 Minuten) (30%)
Modul 12: Fachdidaktik 2 Biologieunterricht – Forschung und Praxis	5 SWS	1, 2	7	Referat (50%) Präsentation (50%)
Modul 13: Vertiefungsmodul	4 SWS	3, 4	17	Projektbericht

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches M.Ed. Biologie für das Lehramt an Gymnasien.

Die Ausgestaltung und der Umfang der Lehrinhalte der Module sind verbindlich in der Landesverordnung zu den curricularen Standards der Studienfächer festgelegt.

MEd Deutsch Lehramt Gymnasium**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 28 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 28 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Bezeichnung	Dauer in SWS	Regelsemester	LP	Modul-/ Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 11: Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik)	6	1	7	Klausur (90 Minuten)
Modul 12: Mehrsprachigkeit (Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik)	6	1	8	Klausur (90 Minuten)
Modul 13: Deutsche Literaturgeschichte (Aufbaumodul)	6	2,3	10	Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
Modul 14: Richtung und Entwicklung der germanistischen Sprachwissenschaft	6	2,3	10	Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
Modul 15: Epochen und Epochenschwellen	4	4	7	30-minütige mündliche Prüfung (zugleich Staatsexamensprüfung)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudienganges Deutsch Lehramt Gymnasium.

Die Ausgestaltung und der Umfang der Lehrinhalte der Module sind verbindlich in der Landesverordnung zu den curricularen Standards der Studienfächer festgelegt.

MEd Englisch Lehramt Gymnasium**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 32 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 32 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Bezeichnung	Dauer in SWS	Regelsemester	LP	Modul-/ Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 8: Language, linguistic and literary studies (with teaching English as a foreign language)	10	1	15	90-minütige Klausur
Modul 11: Linguistic, literary and cultural studies (with teaching English as a foreign language) 1	8	2	10	8-seitige Hausarbeit (Sprach- oder Literaturwissenschaft)
Modul 12: Linguistic, literary and cultural studies (with teaching English as a foreign language) 2	8	3	10	8-seitige Hausarbeit (Fachdidaktik)
Modul 13: Linguistics, literature and language production	6	4	7	30-minütige mündliche Prüfung (zugleich Staatsexamensprüfung)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudienganges Englisch Lehramt Gymnasium.

Die Ausgestaltung und der Umfang der Lehrinhalte der Module sind verbindlich in der Landesverordnung zu den curricularen Standards der Studienfächer festgelegt.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- oder Masterstudienganges ist ein Aufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren.

MEd Französisch Lehramt Gymnasium

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums sind entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBl.S. 191) in der jeweils gültigen Fassung für die Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 24 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 24 SWS
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Bezeichnung	Dauer in SWS	Regelsemester	LP	Modul-/ Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1: Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik	6	1	10	60-minütige Klausur
Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 4: Authentisches Sprechen und Schreiben der Fremdsprache	6	1–2	9	Klausur (90 Minuten)
Modul 3: Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: Ausgewählte Themen	6	2–3	12	bestandenes Modul 1 Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 3 Wochen)
Modul 4: Französische Kulturwissenschaft 2: Vertiefung mit Landeskundendidaktik	6	3–4	11	20-minütige mündliche Prüfung (zugleich Staatsexamensprüfung)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudienganges Französisch Lehramt Gymnasium.

Die Ausgestaltung und der Umfang der Lehrinhalte der Module sind verbindlich in der Landesverordnung zu den curricularen Standards der Studienfächer festgelegt.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- oder Masterstudienganges ist ein Aufenthalt in einem französischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren.

MEd. Geographie Lehramt Gymnasium**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 23 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 19 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule

Bezeichnung	Dauer in SWS	Regelsemester	LP	Modul-/ Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 9: Regionalgeographie Europa / Außereuropa	5 SWS	1,2	7	Referat (20 Seiten)
Modul 10: Fragen und Methoden geographischer Forschung	6 SWS	3	10	Klausur (90 Minuten)
Modul 12: Spezielle Geographiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geographieunterrichts	4 SWS	1,2	8	Hausarbeit (20 Seiten)
Modul 13: Projektstudie: Raum und Landschaft	4 SWS	1,2	10	15-min. mündliche Prüfung (zugleich Staatsexamensprüfung)
Modul 14: Fächerverbindendes Wahlpflichtmodul • Bilingualer Geographieunterricht <i>oder</i> • Kulturlandschaft u. kulturelles Erbe <i>oder</i> • Umweltwissenschaftliche Projektstudie <i>oder</i> • Umweltbewertungskonzepte <i>oder</i> • Abflussbildung und Bodenabtrag	4 SWS	4	7	Wahlbereiche Klausur (90 Minuten) Klausur (120 Minuten) Referat und Geländebericht Referat und Geländebericht Referat und Geländebericht

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches M.Ed. Geographie für das Lehramt an Gymnasien.

Die Ausgestaltung und der Umfang der Lehrinhalte der Module sind verbindlich in der Landesverordnung zu den curricularen Standards der Studienfächer festgelegt.

MEd. Geschichte Lehramt Gymnasium**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind hinreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums sind entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBl.S. 191) in der jeweils gültigen Fassung für die Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen.

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 18 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 6 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule:

Bezeichnung	Dauer in SWS	Regelsemester	LP	Modul-/ Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 10: Geschichtsdidaktik	4	1	10	Hausarbeit (Bearbeitungszeit 2 Wochen)
Modul 11: Längsschnitt / Internationale Geschichte	4	2	10	Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
Modul 12: Forschung	4	4	7	15-minütige mündliche Prüfung – zugleich Staatsexamensprüfung –

Wahlpflichtmodule (davon ist ein Modul zu absolvieren):

Bezeichnung	Dauer in SWS	Regelsemester	LP	Modul-/ Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 7: Alte Geschichte	6	1,3	15	2 Hausarbeiten (Bearbeitungszeit: je 2 Wochen)
Modul 8: Mittelalter (6.–15.Jh.)	6	1,3	15	2 Hausarbeiten (Bearbeitungszeit: je 2 Wochen)
Modul 9: Neuzeit	6	1,3	15	2 Hausarbeiten (Bearbeitungszeit: je 2 Wochen)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit für die Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind Leistungsnachweise entsprechend dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudienganges Geschichte Lehramt Gymnasium.

Die Ausgestaltung und der Umfang der Lehrinhalte der Module sind verbindlich in der Landesverordnung zu den curricularen Standards der Studienfächer festgelegt.

MEd Griechisch Lehramt Gymnasium**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 22 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 22 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Bezeichnung	Dauer in SWS	Regelsemester	LP	Modul-/ Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 9: Sprache und Grammatik 3	8	1–2	12	Lektüreübung: Klausur (90 min.) (Prüfungsvorleistung) Griechischunterricht: Präsentation oder Unterrichtspraxis (Prüfungsvorleistung) Sprachpraxis III: Klausur (90 min.) (50%) Klausurenkurs: Klausur (90 min.) (50%)
Modul 10: Literatur und Kulturwissen 4: Lebenswelt der Antike	6	2–3	11	Kolloquium: Referat oder Präsentation (Prüfungsvorleistung) mündliche Prüfung (15 min.) oder Klausur (90 min.) (100%)
Modul 11a: Literaturwissenschaft und ihre Methodik 3: Schwerpunkte	4	1	9	Hauptseminar: schriftlich ausgearbeitetes Referat oder Hausarbeit (Bearbeitungszeit 4 Wochen) (66,6 %) Griechischunterricht: Unterrichtspraxis (schriftlich ausgearbeitet) (33,4 %)
Modul 11b: Literaturwissenschaft und ihre Methodik 3: Schwerpunkte	4	3–4	10	PS / LÜ Latein: Klausur (90 min.) oder schriftlich ausgearbeitetes Referat (Prüfungsvorleistung) Haupt- / Projektseminar: mündliche Prüfung (30 Min.) (100%) (zugleich Staatsexamensprüfung)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend dem Modulhandbuch zu erbringen.

Ist die letzte Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, die zwischen 15 und 20 Minuten dauert. Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des nächsten Anmeldetermins zu dieser Prüfung zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Hält die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist nicht ein, so ist die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung in dieser Prüfung vertan und die Prüfung gilt als nicht bestanden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudienganges Griechisch Lehramt Gymnasium.

Die Ausgestaltung und der Umfang der Lehrinhalte der Module sind verbindlich in der Landesverordnung zu den curricularen Standards der Studienfächer festgelegt.

MEd. Informatik Lehramt Gymnasium**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 26 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 18 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Bezeichnung	Dauer in SWS	Regelsemester	LP	Modul-/ Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 10 (Vertiefendes Wahlpflichtmodul) zur Auswahl stehen die Module: • Fortgeschrittene Softwaretechnik (für MEd) • Computergrafik (für MEd) • IT-Sicherheit (für MEd) • Algorithmik I (für MEd) • Algorithmik II (für MEd)	10	1+2	15	2 Prüfungsleistungen, die jeweils entweder aus einer 1 bis 2-stündigen Klausur oder aus einer 15- bis 30-minütigen mündlichen Prüfung bestehen.
Modul 11 (Wahlpflichtmodul) zur Auswahl stehen die Module: • Datenbanken • Software in Systemen • Aspekte Theoretischer Informatik	8	3+4	12	15- bis 30-minütige mündliche Prüfung (zugleich Staatsexamensprüfung)
Modul 12 (Pflichtmodul) Projektpraktikum	4	3	9	Portfolioprüfung
Modul 13 (Pflichtmodul) Didaktik des Informatikunterrichts	4	1	6	1 bis 2-stündige Klausur oder 15- bis 30-minütige mündliche Prüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudienganges Informatik Lehramt Gymnasium.

Die Ausgestaltung und der Umfang der Lehrinhalte der Module sind verbindlich in der Landesverordnung zu den curricularen Standards der Studienfächer festgelegt.

MEd Italienisch Lehramt Gymnasium

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums sind entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBl.S. 191) in der jeweils gültigen Fassung für die Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 24 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 24 SWS
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Bezeichnung	Dauer in SWS	Regelsemester	LP	Modul-/ Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1: Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik	6	1	10	60-minütige Klausur
Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 4: Authentisches Sprechen und Schreiben der Fremdsprache	6	1–2	9	Klausur (90 Minuten)
Modul 3: Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: Ausgewählte Themen	6	2–3	12	bestandenes Modul 1 Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 3 Wochen)
Modul 4: Italienische Kulturwissenschaft 2: Vertiefung mit Landeskundedidaktik	6	3–4	11	20-minütige mündliche Prüfung (zugleich Staatsexamensprüfung)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudienganges Italienisch Lehramt Gymnasium.

Die Ausgestaltung und der Umfang der Lehrinhalte der Module sind verbindlich in der Landesverordnung zu den curricularen Standards der Studienfächer festgelegt.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- oder Masterstudienganges ist ein Aufenthalt in einem italienischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren.

MEd Latein Lehramt Gymnasium

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 22 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 22 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Bezeichnung	Dauer in SWS	Regelsemester	LP	Modul-/ Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 9: Sprache und Grammatik 3	8	1–2	12	Lektüreübung: Klausur (90 min.) (Prüfungsvorleistung) Lateinunterricht: Präsentation oder Unterrichtspraxis (Prüfungsvorleistung) Sprachpraxis III: Klausur (90 min.) (50%) Klausurenkurs: Klausur (90 min.) (50%)
Modul 10: Literatur- und Kulturwissen 4: Lebenswelt der Antike	6	2–3	11	Kolloquium: Referat oder Präsentation (Prüfungsvorleistung) mündliche Prüfung (15 min.) oder Klausur (90 min.) (100%)
Modul 11a: Literaturwissenschaft und ihre Methodik 3: Schwerpunkte	4	1	9	Hauptseminar: schriftlich ausgearbeitetes Referat oder Hausarbeit (Bearbeitungszeit 4 Wochen) (66,6 %) Lateinunterricht: Unterrichtspraxis (schriftlich ausgearbeitet) (33,4 %)
Modul 11b: Literaturwissenschaft und ihre Methodik 3: Schwerpunkte	4	3–4	10	PS / LÜ Griechisch: Klausur (90 min.) oder schriftlich ausgearbeitetes Referat (Prüfungsvorleistung) Haupt- / Projektseminar: mündliche Prüfung (30 Min.) (100 %) (zugleich Staatsexamensprüfung)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend dem Modulhandbuch zu erbringen.

Ist die letzte Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, die zwischen 15 und 20 Minuten dauert. Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des nächsten Anmeldetermins zu dieser Prüfung zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Hält die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist nicht ein, so ist die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung in dieser Prüfung vertan und die Prüfung gilt als nicht bestanden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudienganges Latein Lehramt Gymnasium.

Die Ausgestaltung und der Umfang der Lehrinhalte der Module sind verbindlich in der Landesverordnung zu den curricularen Standards der Studienfächer festgelegt.

MEd. Mathematik Lehramt Gymnasium**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 23 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 23 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Bezeichnung	Dauer in SWS	Regelsemester	LP	Modul-/ Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 8: Themenmodul A: Mathematik im Wechselspiel zwischen Abstraktion und Konkretisierung	6	1,2	10	15 bis 30-minütige mündliche Prüfung oder 1- bis 2-stündige Klausur
Modul 9: Themenmodul B: Mathematik als Querschnittswissenschaft	6	1,2	10	15 bis 30-minütige mündliche Prüfung oder 1- bis 2-stündige Klausur
Modul 10: Vertiefungsmodul	6	3	10	15 bis 30-minütige mündliche Prüfung (zugleich Staatsexamensprüfung)
Modul 11: Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten	3	4	7	15 bis 30-minütige mündliche Prüfung oder 1- bis 2-stündige Klausur
Modul 13: Fachdidaktische Bereiche	2	1	5	15 bis 30-minütige mündliche Prüfung oder 1- bis 2-stündige Klausur

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudienganges Mathematik Lehramt Gymnasium.

Die Ausgestaltung und der Umfang der Lehrinhalte der Module sind verbindlich in der Landesverordnung zu den curricularen Standards der Studienfächer festgelegt.

MEd. Philosophie/Ethik | Lehramt Gymnasium**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 16 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 16 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Bezeichnung	Dauer in SWS	Regelsemester	LP	Modul-/ Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1: Vertiefendes fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Studium: Grundlagen und Grundfragen der Ethik	4	1 und 3	15	Hausarbeit Bearbeitungszeit: 4 Wochen
Modul 2: Vertiefendes fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Studium: Fachdidaktik	4	3	10	20-minütige mündliche Prüfung oder Klausur von 90 Minuten
Modul 3: Theoretische Philosophie 1	4	2	10	20-minütige mündliche Prüfung (zugleich Staatsexamensprüfung)
Modul 4: Theoretische Philosophie 2	4	4	7	1 Referat à 40 Minuten und ein Portfolio oder 20-minütige mündliche Prüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit für die Vergabe der Leistungspunkte ist die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zusätzlich sind ggf. die im aktuellen Modulhandbuch geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudiengangs Philosophie/Ethik, Lehramt Gymnasium.

Die Ausgestaltung und der Umfang der Lehrinhalte der Module sind verbindlich in der Landesverordnung zu den curricularen Standards der Studienfächer festgelegt.

MEd Russisch | Lehramt Gymnasium**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 31 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 31 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Bezeichnung	Dauer in SWS	Regelsemester	LP	Modul-/ Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MED 13: Russisch in Geschichte und Gegenwart I	4 SWS	1–2	5 LP	90-minütige Klausur
MED 14: Russisch in Geschichte und Gegenwart II	8 SWS	1–2	5 LP	90-minütige Klausur
MED 15: Russisch in Geschichte und Gegenwart III	4 SWS	3	5 LP	Mündliche Prüfung (15 Minuten)
MED 16: Russische Literaturwissenschaft	2 SWS	1	5 LP	20-seitige Hausarbeit
MED 17: Russische Sprachwissenschaft	2 SWS	1	5 LP	20-seitige Hausarbeit
MED 18: Russische Philologie I	2 SWS	3	5 LP	20-seitige Hausarbeit
MED 19: Russische Fachdidaktik	2 SWS	2	5 LP	20-seitige Hausarbeit
MED 20: Russische Philologie II	5 SWS	4	7 LP	Mündliche Prüfung (30 Minuten) (zugleich Staatsexamensprüfung)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise laut Modulhandbuch zu erbringen.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im gültigen Modulhandbuch des Masterstudienganges Russisch Lehramt Gymnasium. Die Ausgestaltung und der Umfang der Lehrinhalte der Module sind verbindlich in der Landesverordnung zu den curricularen Standards der Studienfächer festgelegt.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- oder Masterstudiengangs ist ein Aufenthalt in einem russischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren.

MEd. Sozialkunde | Lehramt Gymnasium**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 16 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 16 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Bezeichnung	Dauer in SWS	Regelsemester	LP	Modul-/ Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 19: Politik und Politikvermittlung	6	1	15	2 Hausarbeiten (Bearbeitungszeit der Hausarbeiten: jeweils 3 Wochen) (jeweils 50%)
Modul 10: Fachwissenschaftliche Vertiefung	4	2	10	Mündliche Prüfung (30 Min.) – zugleich Staatsexamensprüfung –
Modul 11: Querschnittsprobleme im politischen Kontext	6	3–4	17	2 Prüfungsleistungen: Hausarbeiten (Bearbeitungszeit der Hausarbeiten: 3 Wochen) und/oder Klausuren (120 Min.) (jeweils 50%)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit für die Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudiengangs Sozialkunde Lehramt Gymnasium.

Die Ausgestaltung und der Umfang der Lehrinhalte der Module sind verbindlich in der Landesverordnung zu den curricularen Standards der Studienfächer festgelegt.

MEd Spanisch Lehramt Gymnasium

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums sind entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBl.S. 191) in der jeweils gültigen Fassung für die Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtvolumen: 24 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 24 SWS
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Bezeichnung	Dauer in SWS	Regelsemester	LP	Modul-/ Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1: Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik	6	1	10	60-minütige Klausur
Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 4: Authentisches Sprechen und Schreiben der Fremdsprache	6	1–2	9	Klausur (90 Minuten)
Modul 3: Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: Ausgewählte Themen	6	2–3	12	bestandenes Modul 1 Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 3 Wochen)
Modul 4: Spanische Kulturwissenschaft 2: Vertiefung mit Landeskundedidaktik	6	3–4	11	20-minütige mündliche Prüfung (zugleich Staatsexamensprüfung)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudienganges Spanisch Lehramt Gymnasium.

Die Ausgestaltung und der Umfang der Lehrinhalte der Module sind verbindlich in der Landesverordnung zu den curricularen Standards der Studienfächer festgelegt.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- oder Masterstudienganges ist ein Aufenthalt in einem spanischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren.

MEd Bildungswissenschaften Lehramt Realschule Plus**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 18 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 18 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Bezeichnung	Dauer in SWS	Regel- semester	LP	Modul-/ Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 6: Schulentwicklung und differenzielle Didaktik	8	2-3	10	20-min. mündliche Prüfung (zugleich Staatsexamensprüfung)
Modul 8: Besondere Bildungs- und Förderaufgaben	10	2-3	14	Portfolioprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudienganges Bildungswissenschaften Lehramt Realschule Plus.

Die Ausgestaltung und der Umfang der Lehrinhalte der Module sind verbindlich in der Landesverordnung zu den curricularen Standards der Studienfächer festgelegt.

MEd. Biologie Lehramt Realschule Plus**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeit-lichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 15 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 15 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Bezeichnung	Dauer in SWS	Regelsemester	LP	Modul-/ Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 10: Genetik und Mikrobiologie A	8 SWS	1	12	15-min. mündliche Prüfung (zugleich Staatsexamensprüfung)
Modul 12: Fachdidaktik 2: Biologieunterricht – Forschung und Praxis	2 SWS	1	3	Präsentation
Modul 9 Bereichsfach Naturwissenschaften	5 SWS	2	8	akzeptierte Protokolle 60-minütige Klausur (= 100% notenrelevant)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudienganges Biologie Lehramt Realschule Plus.

Die Ausgestaltung und der Umfang der Lehrinhalte der Module sind verbindlich in der Landesverordnung zu den curricularen Standards der Studienfächer festgelegt.

MEd Deutsch Lehramt Realschule Plus**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 18 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 18 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Bezeichnung	Dauer in SWS	Regel- semester	LP	Modul-/ Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 11: Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik)	6	1	7	Klausur (90 Minuten)
Modul 12: Mehrsprachigkeit (Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik)	6	1	8	Klausur (90 Minuten)
Modul 16: Sprache und Kommunikation (Sprachwis- senschaft und Sprachdidaktik)	6	2	8	15-min. mündliche Prüfung (zugleich Staatsexamens- prüfung)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudienganges Deutsch Lehramt Realschule Plus.

Die Ausgestaltung und der Umfang der Lehrinhalte der Module sind verbindlich in der Landesverordnung zu den curricularen Standards der Studienfächer festgelegt.

MEd Englisch Lehramt Realschule Plus**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeit-lichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 16 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 16 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Bezeichnung	Dauer in SWS	Regelsemester	LP	Modul-/ Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 8/10: Language, linguistic, literary and cultural studies (with teaching English as a foreign language)	10	1	15	30-minütige mündliche Prüfung (zugleich Staatsexamensprüfung)
Modul 9: Language Teaching and Culture Studies	6	2	8	8-seitige Hausarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudienganges Englisch Lehramt Realschule Plus.

Die Ausgestaltung und der Umfang der Lehrinhalte der Module sind verbindlich in der Landesverordnung zu den curricularen Standards der Studienfächer festgelegt.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- oder Masterstudienganges ist ein Aufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren.

MEd Französisch Lehramt Realschule Plus**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums sind entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBl.S. 191) in der jeweils gültigen Fassung für die Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen.

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 20 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 20 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Bezeichnung	Dauer in SWS	Regelsemester	LP	Modul-/ Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 4: Authentisches Sprechen und Schreiben in der Fremdsprache mit integrierter Fachdidaktik	6	1	6	Klausur (90 Minuten)
Modul 2: Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft, Fachdidaktik	8	1	9	60-minütige Klausur
Modul 3: Integriertes Vertiefungsmodul Französisch als Nachbarsprache	6	2	8	20-minütige mündliche Prüfung (zugleich Staatsexamensprüfung)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudienganges Französisch Lehramt Realschule.

Die Ausgestaltung und der Umfang der Lehrinhalte der Module sind verbindlich in der Landesverordnung zu den curricularen Standards der Studienfächer festgelegt.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- oder Masterstudienganges ist ein Aufenthalt in einem französischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren.

MEd. Geographie Lehramt Realschule Plus**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 17 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 17 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Bezeichnung	Dauer in SWS	Regelsemester	LP	Modul-/ Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 9: Regionalgeographie Europa / Außereuropa	5 SWS	1, 2	6	Hausarbeit (50%) Exkursionsbericht (50%)
Modul 10: Fragen und Methoden geographischer Forschung	2 SWS	1	3	15-min. mündliche Prüfung (zugleich Staatsexamensprüfung)
Modul 11: Spezielle Geographiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geographieunterrichts	4 SWS	1	6	Hausarbeit (15 Seiten)
Modul 13: Bereichsfach Gesellschaftswissenschaften	6 SWS	2, 3	8	30 min. mündliche Prüfung
Vertiefung empirischer und geographischer Methoden (GIS, Fernerkundung, Statistik) (für Studierende, die Geographie in Kombination mit Geschichte oder Sozialkunde studieren und das Modul „Bereichsfach Gesellschaftswissenschaften“ im Fach Geschichte oder im Fach Sozialkunde absolvieren)	6 SWS	2, 3	8	Hausarbeit (15 Seiten)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches M.Ed. Geographie für das Lehramt an Realschulen Plus.

Die Ausgestaltung und der Umfang der Lehrinhalte der Module sind verbindlich in der Landesverordnung zu den Curricularen Standards der Studienfächer festgelegt.

Studierende, die Geographie in Kombination mit Geschichte oder Sozialkunde studieren, wählen, ob sie das Modul „Bereichsfach Gesellschaftswissenschaften“ in Geographie oder dem anderen Fach absolvieren. Falls das Modul „Bereichsfach Gesellschaftswissenschaften“ nicht im Fach Geographie belegt wird, ist stattdessen das Modul „Vertiefung empirischer und geographischer Methoden (GIS, Fernerkundung, Statistik)“ zu belegen.

MEd. Geschichte Lehramt Realschule Plus**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind hinreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen.

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeit-lichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 14 bzw. 12 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 10 bzw. 8 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule:

Bezeichnung	Dauer in SWS	Regelsemester	LP	Modul-/ Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 10: Geschichtsdidaktik	4	1	7	15-minütige mündliche Prüfung – zugleich Staatsexamensprüfung –
Modul 13: Bereichsfach Gesellschaftswissenschaften	6	2	8	30-minütige mündliche Prüfung
Längsschnitt / Internationale Geschichte (für Studierende, die Geschichte in Kombination mit Geographie oder Sozialkunde studieren und das Modul „Bereichsfach Gesellschaftswissenschaften“ im Fach Geographie oder im Fach Sozialkunde absolvieren)	4	2	8	Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)

Wahlpflichtmodule (davon ist ein Modul zu absolvieren):

Bezeichnung	Dauer in SWS	Regelsemester	LP	Modul-/ Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 7: Alte Geschichte	4	1	8	Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)
Modul 8: Mittelalter (6.–15.Jh.)	4	1	8	Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)
Modul 9: Neuzeit	4	1	8	Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudienganges Geschichte Lehramt Realschule plus.

Die Ausgestaltung und der Umfang der Lehrinhalte der Module sind verbindlich in der Landesverordnung zu den curricularen Standards der Studienfächer festgelegt.

Studierende, die Geschichte in Kombination mit Geographie oder Sozialkunde studieren, wählen, ob sie das Modul „Bereichsfach Gesellschaftswissenschaften“ in Geschichte oder dem anderen Fach absolvieren. Falls das Modul „Bereichsfach Gesellschaftswissenschaften“ nicht im Fach Geschichte belegt wird, ist stattdessen das Modul „Längsschnitt/ Internationale Geschichte“ zu belegen.

MEd. Informatik Lehramt Realschule Plus**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 15 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 9 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 6 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Bezeichnung	Dauer in SWS	Regel- semester	LP	Modul-/ Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 11 (Wahlpflichtmodul) zur Auswahl stehen: • Fortgeschrittene Softwaretechnik • Grundlagen und Anwendungen der Computergrafik • IT-Sicherheit III • Ausgewählte Kapitel aus Algorithmen und Datenstrukturen • Algorithmische Geometrie	6	1	9	15 bis 30-minütige mündliche Prüfung (zugleich Staatsexamensprüfung)
Modul 13 (Pflichtmodul) (Didaktik des Informatikunterrichts)	4	1	6	1 bis 2-stündige Klausur oder 15- bis 30-minütige mündliche Prüfung
Modul 14 (Pflichtmodul) Berufsorientierte Fachdidaktik der Informatik	5	2	8	Portfolioprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudienganges Informatik Lehramt Realschule Plus.

Die Ausgestaltung und der Umfang der Lehrinhalte der Module sind verbindlich in der Landesverordnung zu den curricularen Standards der Studienfächer festgelegt.

MEd. Mathematik Lehramt Realschule Plus**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 8 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 2 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 6 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule:

Bezeichnung	Dauer in SWS	Regelsemester	LP	Modul-/ Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 11: Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten	3	2	8	15 bis 30-minütige mündliche Prüfung oder 1- bis 2-stündige Klausur
Modul 12: Fachdidaktische Bereiche	2	1	5	15 bis 30-minütige mündliche Prüfung oder 1- bis 2-stündige Klausur

Wahlpflichtmodule:

Bezeichnung	Dauer in SWS	Regelsemester	LP	Modul-/ Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 8: Themenmodul A: Mathematik im Wechselspiel zwischen Abstraktion und Konkretisierung	6	1	10	15 bis 30-minütige mündliche Prüfung (zugleich Staatsexamensprüfung)
Modul 9: Themenmodul B: Mathematik als fachübergreifende Querschnittswissenschaft	6	1	10	15 bis 30-minütige mündliche Prüfung (zugleich Staatsexamensprüfung)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudienganges Mathematik Lehramt Realschule Plus.

Die Ausgestaltung und der Umfang der Lehrinhalte der Module sind verbindlich in der Landesverordnung zu den curricularen Standards der Studienfächer festgelegt.

MEd. Ethik | Lehramt Realschule Plus**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeit-lichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 8 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Bezeichnung	Dauer in SWS	Regelsemester	LP	Modul-/ Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1: Vertiefendes fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Studium Teil 1	4	1-2	13	20-minütige mündliche Prüfung
Modul 2: Vertiefendes fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Studium Teil 2	4	2-3	10	20-minütige mündliche Prüfung (zugleich Staatsexamensprüfung)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit für die Vergabe der Leistungspunkte ist die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zusätzlich sind ggf. die im aktuellen Modulhandbuch geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudiengangs Ethik, Lehramt Realschule Plus.

Die Ausgestaltung und der Umfang der Lehrinhalte der Module sind verbindlich in der Landesverordnung zu den curricularen Standards der Studienfächer festgelegt.

MEd. Sozialkunde | Lehramt Realschule Plus**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeit-lichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang 12 bzw. 10 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 12 bzw. 10 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Bezeichnung	Dauer in SWS	Regelsemester	LP	Modul-/ Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 8: Politik und Politikvermittlung	6	1	15	Prüfungsrelevante Studienleistung: Hausarbeit (50%) Mündliche Prüfung (30 Min.) (50%) -zugleich Staatsexamensprüfung -
Modul 12: Bereichsfach Gesellschaftswissenschaften	6	2	8	Mündliche Prüfung (30 Min.)
Fachwissenschaftliche Vertiefung (für Studierende, die Sozialkunde in Kombination mit Geographie oder Geschichte studieren und das Modul „Bereichsfach Gesellschaftswissenschaften“ im Fach Geographie oder im Fach Geschichte absolvieren)	4	4	8	Hausarbeit (Bearbeitungszeit der Hausarbeit: 3 Wochen) oder Klausur (90 Min.) (100%)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit für die Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudiengangs Sozialkunde Lehramt Realschule Plus.

Die Ausgestaltung und der Umfang der Lehrinhalte der Module sind verbindlich in der Landesverordnung zu den curricularen Standards der Studienfächer festgelegt.

Studierende, die Sozialkunde in Kombination mit Geographie oder Geschichte studieren, wählen, ob sie das Modul „Bereichsfach Gesellschaftswissenschaften“ in Sozialkunde oder dem anderen Fach absolvieren. Falls das Modul „Bereichsfach Gesellschaftswissenschaften“ nicht im Fach Sozialkunde belegt wird, ist stattdessen das Modul „Fachwissenschaftliche Vertiefung“ zu belegen.

**Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung im Masterstudiengang
Betriebswirtschaftslehre –
Dienstleistungsmanagement**

Vom 31. August 2011

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Landesgesetz über die Errichtung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 9. Juni 2010 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre – Dienstleistungsmanagement beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 25. August 2011, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich und akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Masterstudiengangs
- § 4 Studienumfang und Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Modulprüfungen
- § 7 Mündliche Ergänzungsprüfungen
- § 8 Auslandsstudium
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Zeugnis
- § 11 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Spezialisierungen in der Betriebswirtschaftslehre

Anhang 2: Wahlfachkatalog

Anhang 3: Modulplan

§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad

(1) Die vorliegende Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre – Dienstleistungsmanagement gilt in Verbindung mit der *Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier* vom 12. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. Regelungen, die allgemein verbindlich bereits in der *Allgemeinen Prüfungsordnung* festgelegt sind, werden in der vorliegenden Prüfungsordnung nicht mehr aufgegriffen. Regelungen, die gemäß der *Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier* eine fächerspezifische Konkretisierung erlauben, werden hier konkretisiert.

(2) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Ma-

sterstudiengang Betriebswirtschaftslehre – Dienstleistungsmanagement des Faches Betriebswirtschaftslehre des Fachbereichs IV an der Universität Trier, der als Kernfachstudiengang angeboten wird.

(3) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV den akademischen Grad eines „Master of Science“ (abgekürzt: „MSc.“). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Über die in § 2 *Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier* geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden folgende Regelungen getroffen:

1. Zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre – Dienstleistungsmanagement wird zugelassen, wer an einer deutschen Hochschule einen Bachelorabschluss im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten
 - a. in den Studienfächern Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftswissenschaften mit einer Note von mindestens 2,3 oder
 - b. in einem Studienfach mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung (Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftspsychologie, Wirtschaftssoziologie, Wirtschaftsrecht, Wirtschaftspädagogik) mit einem Anteil von mindestens 36 Leistungspunkten in Wirtschaftswissenschaften und mit einer Note von mindestens 2,3
 erworben hat.

2. Zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre – Dienstleistungsmanagement kann zugelassen werden, wer an einer deutschen Hochschule

- a. einen gleichwertigen Bachelorabschluss im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten in einer anderen Fachrichtung mit einem Anteil von mindestens 36 Leistungspunkten in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern und einer Note von mindestens 2,3 nachweist oder
- b. einen gleichwertigen Bachelorabschluss im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten mit einer Note zwischen 2,3 und 2,9 erworben hat und dabei mindestens 24 Leistungspunkte in methodischen Fächern (z. B. empirische Sozialforschung, Mathematik, Methoden-

lehre, Statistik) und mindestens 36 Leistungspunkten in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern nachweisen kann.

3. Absolventinnen oder Absolventen ausländischer Hochschulen können zum Masterstudium ebenfalls zugelassen werden, wenn sie einen Abschluss nachweisen, der den zuvor aufgelisteten gleichwertig ist.

(2) Die Gleichwertigkeit von Studienabschlüssen wird auf schriftlichen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Prüfungsausschuss geprüft. Die Entscheidung, ob ein Studienabschluss gleichwertig ist sowie über die Zulassung zum Masterstudium trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 3 Gliederung und Profil des Masterstudiengangs

(1) Der Masterstudiengang in Betriebswirtschaftslehre wird als Kernfach-Studium (1-Fach-Studium) angeboten und auf die spezifischen Belange im Dienstleistungssektor ausgerichtet.

(2) Der Masterstudiengang in Betriebswirtschaftslehre hat folgende Profilausrichtungen:

- Der Masterstudiengang ist ein forschungsorientierter Studiengang, der auch Lehrinhalte aus den Fächern Soziologie, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik integriert. Mit der Ausrichtung des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre auf das *Dienstleistungsmanagement* trägt das Fach Betriebswirtschaftslehre der Entwicklung von der Industrie- zur Dienstleistungswirtschaft Rechnung.
- Der Masterstudiengang ist auf die Vermittlung spezifischer Kompetenzen ausgerichtet, die aus den besonderen Unternehmens- und Marktgegebenheiten von Dienstleistungsunternehmen erwachsen. Er orientiert sich dabei an dem Leitbild eines *sozialkompetenten Dienstleistungsmanagement*, bei dem neben der Vermittlung von dienstleistungsspezifischen Fach- und Methodenkompetenzen auch die Sozial- und Persönlichkeitskompetenz der Studierenden gestärkt werden soll.
- Die Ausbildung der obigen Kompetenzbereiche wird durch besondere Lehr- und Lernformen gestärkt. Insbesondere stellt das Forschungsprojekt eine Lehr- und Lernform dar, die darauf abzielt, theoretische Sachverhalte unmittelbar auf wissenschaftliche und praktische Fragestellungen anzuwenden und eine entsprechende Transferfähigkeit einzuüben.

Der Masterstudiengang vermittelt die für den Übergang in die Wissenschaft sowie in die Berufspraxis notwendigen Methoden- und Systemkompetenz und die Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Faches Betriebswirtschaftslehre zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden sowie Erkenntnisse anzuwenden.

§ 4 Studienumfang und Module

- (1) Der Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt zwischen 40 und 54 Semesterwochenstunden (= SWS).
- (2) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs in Betriebswirtschaftslehre müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden. Der Masterstudiengang umfasst folgende Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Leistungspunkte	SWS
1	Grundlagenmodul	10	4-6
2	BWL-Spezialisierung I – Modul A	10	4-6
3	BWL-Spezialisierung I – Modul B	10	4-6
4	BWL-Spezialisierung II – Modul A	10	4-6
5	BWL-Spezialisierung II – Modul B	10	4-6
6	Wahlfach I	10	4-6
7	Wahlfach II	10	4-6
8	Forschungsprojekt	20	12
9	Masterarbeit	30	0
	Summe Leistungspunkte in den Wahlpflichtmodulen	120	40-54

- (3) Die Studierenden bestimmen zwei Spezialisierungen in der BWL aus Anhang 1. Jede Spezialisierung besteht aus zwei Modulen (A und B).
- (4) Die Wahlfächer sind dem Katalog in Anhang 2 zu entnehmen. Bei Wahlfächern, die nicht aus der BWL stammen, gelten die Lehr- und Prüfungsbestimmungen des jeweiligen Faches. Der Wahlfachkatalog kann nach Vorliegen der Kooperationsverträge mit den Fächern auf Beschluss des Fachbereichsrates verändert werden.
- (5) Alle Module der BWL-Spezialisierungen können auch als Wahlfach gewählt werden, soweit sie nicht bereits im Rahmen der BWL-Spezialisierungen gewählt wurden. Wird von Studierenden des BWL-Masterstudiengangs ein Wahlfach ebenfalls aus der BWL gewählt, so wird auch in diesem Wahlfach einmalig eine mündliche Ergänzungsprüfung gewährt, wenn das Modul nach der Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden ist. Werden von Studierenden des BWL-Master-

studiengangs beide Wahlfächer aus der BWL gewählt und gehören beide Module derselben BWL-Spezialisierung an, so werden diese beiden Wahlfächer wie eine dritte BWL-Spezialisierung behandelt und es wird einmalig eine mündliche Ergänzungsprüfung gewährt, wenn ein Modul aus dieser Spezialisierung nach der Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden ist.

- (6) Das Forschungsprojekt besitzt einen Umfang von 20 LP und muss im Fach Betriebswirtschaftslehre absolviert werden. Eine Bindung des Forschungsprojektes an die gewählten Spezialisierungen im Fach Betriebswirtschaftslehre besteht nicht.
- (7) Die Dauer der jeweiligen Module, die zugeordneten Leistungspunkte und die Modulprüfungen sowie Prüfungsvorleistungen sind in Anhang 3 aufgeführt. Qualifikationsziele, Inhalte, Teilnahmevoraussetzungen usw. der einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Modulhandbuch geregelt.
- (8) Die zu den Modulen im Modulhandbuch aufgeführten Lehrveranstaltungen können auf Antrag der Modulbeauftragten durch Beschluss des Fachbereichsrates geändert werden. In gleicher Weise können die aufgeführten Lehrformen z. B. um Übungselemente oder Gruppenarbeiten ergänzt werden. Neue bzw. veränderte Lehrveranstaltungen sind per Aushang und im Internet bekannt zu geben, und die entsprechenden Anpassungen sind im Modulhandbuch zu dokumentieren.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus vier Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen der Betriebswirtschaftslehre sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied. Die Gruppe der Studierenden kann ein zusätzliches, nichtstimmberechtigtes Mitglied entsenden.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Sie wählen aus ihrer Mitte die oder den Vorsitzende(n) sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, wobei die oder der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter der Gruppe der Hochschullehrer der Betriebswirtschaftslehre angehören müssen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; wobei sich mindestens zwei Professoren unter den Stimmberechtigten befinden müssen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt. Für fachspezifische Fragen innerhalb des Masterstudienganges (z. B. Anerkennung von Studienleistungen) kann eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter benannt werden, die bzw. der die Entscheidungsfindung für den Prüfungsausschuss vorbereitet.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Mit Ausnahme des Forschungsprojektes und der Masterarbeit werden alle Modulprüfungen schriftlich in Form von studienbegleitenden Klausuren oder Hausarbeiten mit ggf. Präsentationen oder mündlichen Prüfungen abgenommen. Die Dauer einer Modulabschlussklausur beträgt 120 Minuten. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen (maximal 4 Kandidatinnen und Kandidaten) durchgeführt und dauern zwischen 15 und 20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.
- (2) Bei Modulen, die aus anderen Fächern importiert werden, gelten die jeweiligen Lehr- und Prüfungsbestimmungen des exportierenden Faches.
- (3) Im Rahmen des Forschungsprojektes erfolgt die Prüfung durch die Anfertigung und Präsentation einer oder mehrerer schriftlichen Ausarbeitungen, die i. d. R. im Team mit fünf Personen erstellt werden. Für ein mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertetes Forschungsprojekt werden 20 LP zuerkannt.
- (4) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist bei allen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen das Bestehen der Modulprüfungen. Sofern die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nichts anderes bestimmt, wird bei allen Lehrveranstaltungen der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfungen geführt.
- (5) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice“- (MC-)Verfahren) durchgeführt werden. Der im MC-Verfahren ge-

prüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewertungsschlüssel ist in der Klausur offen zu legen. Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der auf den MC-Prüfungsteil entfallenden Bewertungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte MC-Punktzahl um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Bewertungspunktzahl des MC-Teils einer Klausur unterschreitet. Die Leistungen der MC-Prüfungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Wurde eine schriftliche Prüfung nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt, so errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile (MC-Prüfung und Klausurfragen), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.

(6) Jede schriftliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. In den gewählten BWL-Spezialisierungen wird insgesamt zwei Mal die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung gem. § 7 gewährt, wenn ein Modul nach der Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden ist. Pro Spezialisierung besteht die Möglichkeit zur mündlichen Ergänzungsprüfung nur ein Mal. Im Grundlagenmodul, dem Forschungsprojekt und der Masterarbeit ist eine mündliche Ergänzungsprüfung nicht möglich.

(7) Wird die BWL als Wahlfach von einem anderen Masterstudiengang der Universität Trier gewählt, so wird in diesen Fällen ein Mal eine mündliche Ergänzungsprüfung gewährt, wenn ein Modul nach der Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden ist.

(8) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

(9) Die Festsetzung der Anmeldung- und Prüfungstermine für die studienbegleitenden Klausuren erfolgt durch das Hochschulprüfungsamt.

§ 7 Mündliche Ergänzungsprüfungen

(1) Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des nächsten Anmeldetermins der Klausurprüfung nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Hält die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist nicht ein, so ist die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung vertan, und die Prüfung im Masterstudiengang ist endgültig nicht bestanden.

(2) Mündliche Ergänzungsprüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauern zwischen 15 und 20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Ergänzungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In die Niederschrift sind Zeit und Ort, die Namen der Prüferin oder des Prüfers, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Ergänzungsprüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und das Ergebnis (bestanden/nicht bestanden) aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der/dem Prüfer(in) und der/dem Beisitzer(in) zu unterschreiben.

§ 8 Auslandsstudium

(1) Studien- und Prüfungsleistungen können bis zu 30 LP auch im Ausland erworben werden (*Auslandsstudium*). Das Auslandsstudium darf erst begonnen werden, wenn das Grundlagenmodul erfolgreich absolviert wurde.

(2) Mit Ausnahme des Grundlagenmoduls (10 LP) und der Masterarbeit (30 LP) können alle anderen Wahlpflichtmodule auch im Rahmen des Auslandsstudiums absolviert werden.

(3) Die Äquivalenz der im Ausland erworbenen Leistungen für die im Masterstudium an der Universität Trier geforderten Inhalte muss mit der jeweils fachlich verantwortlichen Hochschullehrerin bzw. dem jeweils fachlich verantwortlichen Hochschullehrer abgestimmt werden. Die Äquivalenzbescheinigung der im Ausland absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen ist durch die jeweils fachlich verantwortliche Hochschullehrerin bzw. dem jeweils fachlich verantwortlichen Hochschullehrer schriftlich zu bescheinigen und von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dem Hochschulprüfungsamt vorzulegen.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist im Fach Betriebswirtschaftslehre anzufertigen. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 18 Wochen. Mit der Masterarbeit kann begonnen werden, wenn das Grundlagenmodul bestanden ist und Pflichtmodule im Umfang von mindestens 40 LP erfolgreich bestanden sind. Die Masterarbeit kann außer in der deutschen auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen Sprache ist automatisch erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten;
- hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers sowie deren bzw. dessen Zustimmung;
- Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 *Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier* mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

(2) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit werden 30 LP zuerkannt.

(3) In die fachliche Betreuung der Masterarbeit können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter einbezogen werden.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Prüferinnen und Prüfer werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier, amtliche Bekanntmachungen, in Kraft.

Trier, den 31. August 2011

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ralf Münnich

Anhang 1: Spezialisierungen in der Betriebswirtschaftslehre (zu § 4, Abs. 3)

Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Steuerberatung
 Business- und Dienstleistungsmarketing
 Eigentümergeführte dienstleistende Unternehmen
 Financial Economics and Risk Management
 Finanzdienstleistungen und Finanzinstrumente
 Handel und Internationales Marketing-Management
 Human Resource Management and Employment Relations in Service Industries
 Revisions- und Treuhandwesen
 Strategisches Dienstleistungsmanagement

Anhang 2: Wahlfächer (zu § 4, Abs. 4)

Betriebswirtschaftslehre*)
 Medienwissenschaft
 Politikwissenschaften
 Angewandte Psychologie
 Soziologie
 Volkswirtschaftslehre
 Wirtschaftsmathematik
 Wirtschaftsinformatik

*) Als BWL-Wahlfach kann ein beliebiges Modul aus den BWL-Spezialisierungen gem. Anhang 3 gewählt werden, soweit das Modul nicht schon im Rahmen einer der gewählten BWL-Spezialisierungen belegt wurde.

Anhang 3: Modulplan (zu § 4, Abs. 7)

Pflichtmodule	Dauer in Semester	LP	Modulprüfung	Prüfungsvorleistungen
Dienstleistungsökonomik (Grundlagenmodul)	1	10	Klausur	ggf. erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
Forschungsprojekt	2	20	Hausarbeiten mit Präsentationen	ggf. erfolgreiche Teilnahme an Gruppenarbeiten
Spezialisierungen in der Betriebswirtschaftslehre				
Bei der Wahl einer BWL-Spezialisierung müssen jeweils die zugehörigen Module A und B belegt werden.				
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Steuerberatung – A	1	10	Klausur, Hausarbeit od. mdl. Prfg.	ggf. erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Steuerberatung – B	1	10	Klausur, Hausarbeit od. mdl. Prfg.	ggf. erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
Business- und Dienstleistungsmarketing – A	1	10	Klausur, Hausarbeit od. mdl. Prfg.	ggf. erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
Business- und Dienstleistungsmarketing – B	1	10	Klausur, Hausarbeit od. mdl. Prfg.	ggf. erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
Eigentümergeführte dienstleistende Unternehmen – A	1	10	Klausur, Hausarbeit od. mdl. Prfg.	ggf. erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
Eigentümergeführte dienstleistende Unternehmen – B	1	10	Klausur, Hausarbeit od. mdl. Prfg.	ggf. erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
Financial Economics and Risk Management – A	1	10	Klausur, Hausarbeit od. mdl. Prfg.	ggf. erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
Financial Economics and Risk Management – B	1	10	Klausur, Hausarbeit od. mdl. Prfg.	ggf. erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
Finanzdienstleistungen und Finanzinstrumente – A	1	10	Klausur, Hausarbeit od. mdl. Prfg.	ggf. erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Finanzdienstleistungen und Finanzinstrumente – B	1	10	Klausur, Hausarbeit od. mdl. Prfg.	ggf. erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
Handel und Internationales Marketing-Management – A	1	10	Klausur, Hausarbeit od. mdl. Prfg.	ggf. erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
Handel und Internationales Marketing-Management – B	1	10	Klausur, Hausarbeit od. mdl. Prfg.	ggf. erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
Human Resource Management and Employment Relations in Service Industries – A	1	10	Klausur, Hausarbeit od. mdl. Prfg.	ggf. erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
Human Resource Management and Employment Relations in Service Industries – B	1	10	Klausur, Hausarbeit od. mdl. Prfg.	ggf. erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
Revisions- und Treuhandwesen – A	1	10	Klausur, Hausarbeit od. mdl. Prfg.	ggf. erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
Revisions- und Treuhandwesen – B	1	10	Klausur, Hausarbeit od. mdl. Prfg.	ggf. erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
Strategisches Dienstleistungsmanagement – A	1	10	Klausur, Hausarbeit od. mdl. Prfg.	ggf. erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
Strategisches Dienstleistungsmanagement – B	1	10	Klausur, Hausarbeit od. mdl. Prfg.	ggf. erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Wahlpflichtmodule*)	Dauer in Sem.	LP	Modulprüfung	Prüfungsvorleistungen
Wahlfach I	1	10	gem. PO des exportierenden Faches	gem. PO des exportierenden Faches
Wahlfach II	1	10	gem. PO des exportierenden Faches	gem. PO des exportierenden Faches

*) Vgl. zu den möglichen Wahlfächern Anhang 2

Weitere Details zu den Modulen und Lehrveranstaltungen insb. im Hinblick auf Qualifikationsziele, Inhalte, Teilnahmevoraussetzungen usw. sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.